



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

337
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

193. Jahrgang

Köln, 12. August 2013

Nummer 32

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
535.	Vermessungsgenehmigung I/Erlöschung Dipl.-Ing. Heinz-D. Gehrman / VermAss. Dipl.-Ing. Arne Adomeit Seite 338	543.	Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebes „Wasserversor- gungsverband Rhein-Wupper“ zum 31. Dezember 2012 Seite 342
536.	Neuzulassung als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Zusammenschluss zu einer Arbeitsgemeinschaft Dipl.-Ing. Arne Adomeit / Dipl.-Ing. Heinz-D. Gehrman Seite 338	544.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 343
537.	Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Godorf (Mine- rallager und Hafen, Anl. 0011) Seite 338	545.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 343
538.	Verfahren im Wasserrecht, Notwendigkeit einer Umweltver- träglichkeitsprüfung gemäß UVPG, Wasserverband Eifel-Rur, Kläranlage Heinsberg-Dremmen Seite 338	546.	Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 344
539.	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Über- schwemmungsgebietes des Baaler Baches im Bereich der Stadt Erkelenz und der Stadt Hückelhoven (Überschwemmungsge- bietsverordnung „Baaler Bach“) Seite 339	E	Sonstige Mitteilungen
540.	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Über- schwemmungsgebietes des Malefinkbaches im Bereich der Stadt Linnich und der Stadt Hückelhoven (Überschwem- mungsgebietsverordnung „Malefinkbach“) Seite 340	547.	Liquidation h i e r : Verein für integrative Förderung Kognition-Emotion Seite 344
541.	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Über- schwemmungsgebietes des Omerbaches im Bereich der Städte Eschweiler und Stolberg und der Gemeinde Langerwehe (Überschwemmungsgebietsverordnung „Omerbach“) Seite 340	548.	Liquidation h i e r : Open Your Heart – Open Your Home e. V. Seite 344
542.	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Über- schwemmungsgebietes des Wehebaches im Bereich der Stadt Stolberg und der Gemeinden Inden und Langerwehe (Über- schwemmungsgebietsverordnung „Wehebach“) Seite 341		

Als Sonderbeilagen:

Karten zu Überschwemmungsgebieten
Baaler Bach, Malefinkbach, Omerbach, Wehebach

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

**535. Vermessungsgenehmigung I/Erlöschung
Dipl.-Ing. Heinz-D. Gehrman /
VermAss. Dipl.-Ing. Arne Adomeit**

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.2.2416/178/13

Köln, den 5. August 2013

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Heinz-D. Gehrman, Klosterstraße 131, 52146 Würselen erteilte Vermessungsgenehmigung I für den Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Arne Adomeit ist mit Wirkung zum 1. August 2013 erloschen.

Im Auftrag
gez. Sch ä f e r

ABl. Reg. K 2013, S. 338

**536. Neuzulassung als Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur, Zusammenschluss zu
einer Arbeitsgemeinschaft Dipl.-Ing. Arne Adomeit
/ Dipl.-Ing. Heinz-D. Gehrman**

Die Bezirksregierung
Az.: 31.2/2412/137/13

Köln, den 5. August 2013

Herr Dipl.-Ing. Arne Adomeit ist mit Wirkung vom 1. August 2013 als Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur zugelassen worden.

Gleichzeitig haben sich Herr Dipl.-Ing. Heinz-D. Gehrman und Herr Dipl.-Ing. Arne Adomeit zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen geschlossen.

Die gemeinsame Geschäftsstelle befindet sich in 52146 Würselen, Klosterstraße 131.

Im Auftrag
gez. Sch ä f e r

ABl. Reg. K 2013, S. 338

**537. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG
und UVPG für die
Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Godorf
(Mineralöllager und Hafen, Anl. 0011)**

Bezirksregierung Köln
Az. 53.8851.9.2.1.-16-53/13-Ru

Köln, den 26. Juli 2013

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) in der zurzeit gültigen Fassung (BGBl. III/ FNA 2129-20) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland Oil GmbH, Werk Godorf; Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln hat folgendes Vorhaben auf dem Grundstück 50997 Köln, Godorfer Hauptstraße 150, Gemarkung Rondorf, Flur 34, Flurstück 317 beantragt:

Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage Mineralöllager und Hafen inkl. Bitumenlager (Anlagennr.: 0011) der Firma Shell Deutschland Oil GmbH im Werk Nord. Der Genehmigungsantrag beinhaltet im Wesentlichen die Nachrüstung des Tanks T-31 mit einer neuen innen liegenden Schwimmdecke zur Verminderung der Tankemissionen.

Bei der o. a. Anlage handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 9.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für das beantragte Vorhaben war daher nach § 3c in Verbindung mit § 3e und der Anlage 2 zum UVPG zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung der Vorhaben hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Auftrag
gez.: Ru c m a n

ABl. Reg. K 2013, S. 338

**538. Verfahren im Wasserrecht,
Notwendigkeit einer
Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG,
Wasserverband Eifel-Rur,
Kläranlage Heinsberg-Dremmen**

Bezirksregierung Köln
Az.: 54.2-3.1-43.0-(5.4)-4-A-290-Ner (zu 1756)

Köln, den 16. Juli 2013

Verfahren im Wasserrecht

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der geltenden Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. S. 2350)

Der Wasserverband Eifel-Rur, Eisenbahnstraße 5 in 52353 hat gemäß § 58 Absatz 2 des Landeswassergesetzes (LWG) beantragt, die wasserrechtliche Genehmigung zum Umbau (Erweiterung) und Betrieb der erweiterten Kläranlage Heinsberg-Dremmen erteilt zu bekommen.

In Anlage 1 des o. a. Gesetzes ist das genannte Vorhaben unter Nr. 13.1.2 Abwasserbehandlungsanlagen (organisch belastetes Abwasser von 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen) ausgewiesen. Gemäß § 3c UVPG ist in einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorgaben dieses Gesetzes unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Beachtung der genannten Kriterien der Anlage 2 des UVPG wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist, da keine nachteiligen Auswirkungen auf UVP-relevante Schutzgüter zu erwarten sind.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. Nerlich

ABl. Reg. K 2013, S. 338

539. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Baaler Baches im Bereich der Stadt Erkelenz und der Stadt Hückelhoven

(„Überschwemmungsgebietsverordnung Baaler Bach“)

Aufgrund

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)
- des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Baaler Baches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Baaler Baches – von der Mündung in die Rur bis Gewässerkilometer (km) 9+510 – im Bereich der Städte Hückelhoven und Erkelenz, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Baaler Baches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Rur-Baaler Bach, Stand 12. Dezember 2012, unterzeichnet am 6. Februar 2013) und in fünf Karten Nr. 1/5 bis Nr. 5/5 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Rur-Baaler Bach, Stand 11. Dezember 2012, unterzeichnet am 6. Februar 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei den in § 1 der Verordnung genannten Städten – jeweils für das jeweilige Stadtgebiet – und dem Kreis Heinsberg sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19–21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung (Az.: 54.212.1-Baaler Bach), veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 8 vom 25. Februar 2013 (Seite 91, lfd. Nr. 141, Az.: 54.2.12.1-Baaler Bach).

Köln, den 24. Juli 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde

Az.: 54.2.12.1 – Baaler Bach

gez. Gisela Walsken
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2013, S. 339

540. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Malefinkbaches im Bereich der Stadt Linnich und der Stadt Hückelhoven

(Überschwemmungsgebietsverordnung „Malefinkbach“)

Aufgrund

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)
- des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Malefinkbaches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Malefinkbaches – von der Mündung in die Rur bis zum Gewässerkilometer (km) 10+610 – im Bereich der Stadt Linnich und der Stadt Hückelhoven, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Malefinkbaches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr.1/1 (Maßstab 1 : 25 000, Az.: 54-HW-Rur-Malefinkbach, Stand 12. Dezember 2012, unterzeichnet am 6. Februar 2013) und in sechs Karten Nr. 1/6 bis 6/6 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Rur-Malefinkbach, Stand 12. Dezember 2012, unterzeichnet am 6. Februar 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend

hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei den im § 1 der Verordnung genannten Städte und den Kreisen Düren und Heinsberg – jeweils für das jeweilige Stadt-/Kreisgebiet – sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19–21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Malefinkbaches, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 8 vom 25. Februar 2013 (Seite 89, lfde. Nr. 137, Az.: 54.2.12.1-Malefinkbach).

Köln, den 24. Juli 2013

Bezirksregierung Köln

Obere Wasserbehörde

Az.: 54.2.12.1-Malefinkbach

gez. Gisela Wal s k e n

Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2013, S. 340

541. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Omerbaches im Bereich der Städte Eschweiler und Stolberg und der Gemeinde Langerwehe

(Überschwemmungsgebietsverordnung „Omerbach“)

Aufgrund

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert

durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)

- des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Omerbaches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Omerbaches – von der Mündung in die Inde bis zum Stationierungspunkt 7+650 Gewässerkilometer (km) – im Bereich der Städte Eschweiler und Stolberg und der Gemeinde Langerwehe, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Omerbaches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigegefügteten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Rur-Omerbach, Stand 6. März 2013, unterzeichnet am 8. März 2013) und in vier Karten Nr. 1/4 bis Nr. 4/4 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Rur-Omerbach, Stand 6. März 2013, unterzeichnet am 8. März 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

(1) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei dem Bürgermeister der Stadt Stolberg, dem Bürgermeister der Stadt Eschweiler, dem Bürgermeister der Gemeinde Langerwehe, dem Städteregionsrat der Städteregion Aachen, dem Landrat des Kreises Düren – jeweils für das jeweilige Stadt-/Gemeinde/Kreis- bzw. Städteregionsgebiet – sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Zulassung vornimmt oder einer mit einer solchen Zulassung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 LWG Abs. 1 Nr. 19–21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 19. März 2013 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 13 vom 2. April 2013, Seite 134, lfde. Nr. 221, Az.: 54.2.12.1- Omerbach).

Köln, den 24. Juli 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1 – Omerbach

gez. Gisela Wal s k e n
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2013, S. 340

542. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Wehebaches im Bereich der Stadt Stolberg und der Gemeinden Inden und Langerwehe

(Überschwemmungsgebietsverordnung „Wehebach“)

Aufgrund

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)
- des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz

(ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Wehebaches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Wehebaches – von der Mündung in die Inde bis zum Stationierungspunkt 13+300 Gewässerkilometer (km) – im Bereich der Stadt Stolberg und der Gemeinden Inden und Langerwehe, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Wehebaches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

§ 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Rur-Wehebach, Stand 6. März 2013, unterzeichnet am 8. März 2013) und in sechs Karten Nr. 1/6 bis Nr. 6/6 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Rur-Wehebach, Stand 6. März 2013, unterzeichnet am 8. März 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

(1) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

§ 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei dem Bürgermeister der Stadt Stolberg, dem Bürgermeister der Gemeinde Inden, dem Bürgermeister der Gemeinde Langerwehe, dem Städteregionsrat der Städteregion Aachen, dem Landrat des Kreises Düren – jeweils für das jeweilige Stadt-/Gemeinde/Kreis- bzw. Städte-

regionsgebiet – sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Zulassung vornimmt oder einer mit einer solchen Zulassung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 LWG Abs. 1 Nr. 19–21 LWG).

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden das Preußische Überschwemmungsgebiet vom 3. März 1911, veröffentlicht im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen, Stück 23, lfde. Nr. 188 vom 16. März 1911 im Bereich des o. g. Gewässerabschnittes sowie die vorläufige Sicherung vom 19. März 2013 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 13 vom 2. April 2013, Seite 135, lfde. Nr. 222, Az.: 54.2.12.1-Wehebach) aufgehoben.

Köln, den 24. Juli 2013

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.2.12.1 – Wehebach

gez. Gisela W a l s k e n
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2013, S. 341

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

543. Prüfung des Jahresabschlusses des Betriebes „Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper“ zum 31. Dezember 2012

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper hat in ihrer Sitzung am 18. Juni 2013 folgenden Beschluss gefasst:

Die Jahresrechnung 2012 wird in der vorliegenden Form festgestellt.

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Südwestfalen-Revision GmbH, Lüdenscheid, bedient.

Diese hat mit Datum vom 22. April 2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper Wermelskirchen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden gesetzlichen Regelungen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht sieht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Südwestfalen-Revision GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. So kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 24. Juli 2013

GPA NRW

Im Auftrag
gez. Thomas Sie g e r t

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Lagebericht können bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in den Verwaltungsräumen des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper, Schürholz 38, 42929 Wermelskirchen, eingesehen werden oder zur Übersendung angefordert werden.

Wasserversorgungsverband
Rhein-Wupper
gez. W a s s e r f u h r
Geschäftsführer

ABl. Reg. K 2013, S. 342

544. **Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3223260260, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhanden gekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 31. Juli 2013

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 343

545. **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000051056, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6, für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 30. Juli 2013

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 343

**546. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3224108229, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6, für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 30. Juli 2013

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 344

**548. Liquidation
h i e r: Open Your Heart – Open Your Home e. V.**

Der Open Your Heart – Open Your Home e. V. in Köln ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei der Liquidatorin Cheryl Martinez anzu-melden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2013, S. 344

E Sonstige Mitteilungen

**547. Liquidation
h i e r: Verein für integrative Förderung
Kognition-Emotion**

Der „Verein für integrative Förderung Kognition-Emotion“ (VR 15739) mit dem Sitz in Köln ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2013, S. 344

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt. Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.